



Stadt Haldensleben
Stellv. Bürgermeisterin, Frau Wendler
Markt 20-22
39340 Haldensleben

Der Landrat

Fachbereich – 2
Fachdienst- Recht, Ordnung,
Kommunalaufsicht
SG Kommunalaufsicht

Ihr Zeichen/Nachricht vom:
01.03.2017

Mein Zeichen / Nachricht vom:
30.01.15.1.stellv. BM2017

Datum:
01.03.2017

Sachbearbeiter/in:
Frau Schenk

Haus / Raum:
407

Telefon / Telefax:
03904 7240-4008
03904 7240-51254

E-Mail:
kommunalauf-
sicht@boerdekreis.de

Besucherschrift:
Farsleber Str. 19
39326 Wolmirstedt

Wahl eines weiteren allgemeinen Vertreters des HVB für den Verhinderungsfall gemäß § 67 Abs. 1 KVG LSA

Sehr geehrte Frau Wendler,

in Vorbereitung der anstehenden Sitzung des Stadtrates am 02.03.2017 bitten Sie in o.g. Angelegenheit um rechtliche Äußerung.

Beabsichtigt ist nach Ihren Ausführungen die Wahl eines (weiteren) allgemeinen Vertreters des HVB für den Verhinderungsfall. Dies insbesondere auch vor dem Hintergrund der gegenwärtigen besonderen Situation in der Stadt Haldensleben. Die Bürgermeisterin ist gegenwärtig an der Amtsausübung gehindert. Der Fall, dass auch bei Ihnen der Verhinderungsfall absehbar eintritt (Urlaub) und auch aus weiteren Gründen eintreten kann, veranlasst die Stadt zum Handeln.

Unter Zugrundelegung der Vorschrift des § 67 Abs. 1 KVG LSA, nach der in Kommunen ohne Beigeordneten die Vertretung einen Bediensteten zum allgemeinen Vertreter des HVB für den Verhinderungsfall wählt, äußere ich mich wie folgt.

Ist im Falle der Verhinderung des HVB der allgemeine Vertreter ebenfalls verhindert, ist die Vertretung vor dem Hintergrund der Handlungsfähigkeit der Kommune in der Pflicht nach den Grundsätzen des § 67 Abs. 1 KVG LSA eine andere Person zum allgemeinen Vertreter für die Zeit der Verhinderung des eigentlichen allgemeinen Vertreters oder auch auf Dauer zu bestellen (Kommentierung zur GO Klang, Gundlach, Kirchmer).

Eine vorsorgliche Bestellung weiterer Vertreter und die Festlegung deren Reihenfolge kann in der Hauptsatzung geregelt werden.

In diesem Zusammenhang weise ich aus Gründen der Rechtsklarheit darauf hin, dass in den Fällen, in denen es sich bei dem allgemeinen Vertreter des HVB für den Verhinderungsfall um einen Tarifbeschäftigten handelt, steht diesem eine Aufwandsentschädigung nach den Vorgaben der KomBesVO nicht zu.

Diese Möglichkeit wäre für den Fall gegeben, wenn es sich bei dem allgemeinen Vertreter für den Verhinderungsfall i. S. v. § 67 Abs. 1 KVG LSA um einen Beamten/Beamtin der Kommune handelt.

Postanschrift:
Landkreis Börde
Postfach 100153
39331 Haldensleben

Telefonzentrale:
03904 7240-0

Zentrales Fax:
03904 49008

Internet:
www.boerdekreis.de

E-Mail:
landratsamt@boerdekreis.de

E-Mail-Adressen nur für formlose Mitteilungen ohne elektronische Signatur

Sprechzeiten:
Di. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 18:00 Uhr
Do. 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
13:00 Uhr - 16:00 Uhr
Fr. 08:00 Uhr - 11:30 Uhr

Bankverbindungen:
Kreissparkasse Börde
BIC: NOLADE21HDL
IBAN: DE30 8105 5000 300
300 3002

Deutsche Kreditbank
BIC: BYLADEM1001
IBAN: DE19 1203 0000 0000
7637 63

Die Möglichkeit zur Gewährung einer Zulage würde sich bei Eintritt des Verhinderungsfalles aus § 14 Abs. 1 TVöD ergeben.

Danach kann dem Beschäftigten für die vorübergehende Übertragung (Ausübung) höherwertiger Tätigkeiten und in Ausübung dieser für mindestens einen Monat eine persönliche Zulage gewährt werden.

Für Rückfragen stehe ich zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag



Schenk
Hauptsachbearbeiterin